

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung für Baubewilligungen

**MERKBLATT**

---

**Hobbymässige Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone**

(Art. 24e RPG<sup>1</sup> i.V.m. Art. 42b RPV<sup>2</sup>)

---



**In unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen können hobbymässig Pferde gehalten werden, wenn die Tierhalter in einer nahe gelegenen Wohnbaute wohnen und die Erweiterungsmöglichkeiten dieser Wohnbaute nicht ausgeschöpft sind.**

**Ausgangslage**

Die Errichtung von Bauten für die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Hingegen können bestehende unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile unter bestimmten Voraussetzungen für die Haltung von Pferden genutzt werden.

**Voraussetzungen**

- Die bestehenden Gebäude oder Gebäudeteile sind in ihrer Substanz erhalten.
- Die Tierhalter wohnen in einer nahe gelegenen Wohnbaute.
- Die für die Tierhaltung genutzten Flächen innerhalb der Gebäude gelten als Erweiterung der Wohnnutzung (BNF) der nahe gelegenen Wohnbaute. Diese Wohnbaute weist entsprechendes Erweiterungspotential auf.

- Die Tierhalter sind in der Lage, ihre Tiere selber zu betreuen.
- Eine tierfreundliche Haltung ist gewährleistet.
- Die Umnutzung gefährdet die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des umliegenden Grundstücks nicht und hat keine Ersatzbaute zur Folge.
- Die äussere Erscheinung der Baute und ihrer Umgebung bleibt im Wesentlichen unverändert.

**Anzahl Pferde**

Es dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Bewohnerinnen und Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute selber betreuen können. Die hobbymässige Pferdehaltung ist daher in der Regel auf maximal vier Pferde limitiert. Diese Anzahl deckt sich mit dem, was üblicherweise für die hobby-

mässige Pferdehaltung in Wohnzonen zugestanden wird.

**Flächenbedarf**

Für ein Pferd ist im Allgemeinen von einem Flächenbedarf von 20 – 25 m<sup>2</sup> auszugehen (Boxe: ca. 10 – 12 m<sup>2</sup>; Futter-/ Einstreulager: 10 – 15 m<sup>2</sup>). Darin nicht eingerechnet sind der Auslauf und das Mistlager.

**Allwetterauslauf**

Der Allwetterauslauf, d.h. das für den täglichen Auslauf allwettertauglich eingerichtete Gehege, dient der Haltung der Pferde und ist zu unterscheiden von Plätzen für die Nutzung der Pferde wie beispielsweise Reitplätze und Longierzirkel. Für die hobbymässige Pferdehaltung ist in der Landwirtschaftszone ausschliesslich ein Allwetterauslauf bewilligungsfähig; zusätzliche Plätze für die Nutzung sind

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

<sup>2</sup> Raumplanungsverordnung (RPV), SR 700.1.

nicht zulässig. Der Allwetterauslauf kann jedoch für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.

Der Allwetterauslauf muss unmittelbar an den Stall angrenzen, damit die Pferde sich möglichst frei zwischen Boxe und Auslaufläche bewegen können. Nur dort, wo ein unmittelbarer Anschluss aus zwingenden Gründen (z.B. starke Hangneigung) nicht realisierbar ist, darf der Allwetterauslauf abgesetzt vom Stall errichtet werden.

Für die hobbymässige Pferdehaltung (2 - 4 Tiere) ist ein Allwetterauslauf in der Grösse von 160 m<sup>2</sup> ohne spezielle Voraussetzungen bewilligungsfähig. Ein grösserer Auslauf bis maximal 300 m<sup>2</sup> (bis 2 Pferde) kann zugestanden werden, wenn keine

Fruchtfolgefleichen beeinträchtigt werden, sich der Platz gut in die Landschaft einpasst (keine erheblichen Terrainveränderungen), ein differenzierter Bodenaufbau realisiert wird, die fraglichen Mehrflächen des grösseren Auslaufs nicht zweckmässig landwirtschaftlich bewirtschaftbar sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Für 3 - 4 Pferde erhöht sich die Maximalgrösse des Auslaufs je Pferd um grundsätzlich 150 m<sup>2</sup>, wobei das Mass der Auslaufläche nicht linear ansteigt, weil der Aspekt des Tierwohls im Vergleich zu den raumplanungsrechtlichen Interessen ab 3 Pferden in vermindertem Umfang zu berücksichtigen ist.

Ein Auslauf mit differenziertem Bodenaufbau beinhaltet nebst der Fläche mit festem Belag (z.B. Mergel, Verbundsteine) eine Teilfläche von mind. 15 bis 20 m<sup>2</sup> mit weicher Tretschicht (z.B. Sand, Schnitzel). Dies ermöglicht den Pferden zusätzlich, sich zu wälzen.

#### **Mistlager**

Das Solllagervolumen für Mist beträgt 6 Monate. Als Standardwert kann von 7 m<sup>3</sup> Mist pro Tierplatz und Halbjahr ausgegangen werden. Dies ergibt eine Mistlagerfläche von mindestens 4,5 m<sup>2</sup> pro Tierplatz bei einer Stapelhöhe von 1,5 m.

#### **Themenverwandte**

##### **Merkblätter**

- Besitzstandsgeschützte Bauten ausserhalb der Bauzone

##### **Kontakt bei Fragen**

Abteilung für Baubewilligungen  
Entfelderstrasse 22

5001 Aarau

Tel. 062 835 33 00

[www.ag.ch/baubewilligungen](http://www.ag.ch/baubewilligungen)

und

Landwirtschaft Aargau

Tellistrasse 67

5001 Aarau

Tel. 062 835 28 00

[www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft)